

84. Vertragsmäßige Verpflichtung des Eisenbahnbetriebsunternehmers, den Reisenden einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhofe zu gewähren.

B.G.B. § 278.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. Oktober 1903 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. VI. 67/03.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt für erwiesen an, daß der Kläger am frühen Morgen des 22. Februar 1901 nach Verlassen des von Kr. angekommenen Zuges auf dem Bahnhofe zu D. entweder auf dem Mittelbahnsteige, oder im ersten Schienengleise zu Fall gekommen ist und hierbei einen doppelten Bruch des linken Unterschenkels erlitten hat, ferner daß dieser Unfall lediglich durch die vom Frostwetter herbeigeführte Glätte des Bodens an den bezeichneten Stellen verursacht worden, und daß auf diesen damals trotz des vorhandenen Eises nicht genügend gestreut gewesen ist. Es geht davon aus, daß dem Beklagten dem Kläger gegenüber die vertragsmäßige Verpflichtung obgelegen habe, den Weg, den dieser nach dem Aussteigen auf dem Bahnhofsterrain habe einschlagen müssen, in einen ungefahr-

lichen Zustand zu versetzen. Diese Vertragspflicht erachtet es insolge Verschuldens der mit dem Sandstreuen beauftragten Arbeiter für verletzt und versagt dem Beklagten gemäß § 278 B.G.B. die Berufung auf Satz 2 des Abs. 1 des § 831 B.G.B. . . .

Von der Revision wird . . . die Ansicht des Berufungsgerichts bekämpft, daß der Beklagte dem Kläger vertragsmäßig verpflichtet gewesen sei, den Weg, den dieser nach dem Verlassen des Wagens auf dem Bahnhofsterrain hat einschlagen müssen, in einen ungefährlichen Zustand zu versetzen; die Eisenbahnverwaltung stehe in dieser Beziehung auch den Reisenden gegenüber nicht anders da, als derjenige, der sein Grundstück dem Publikum zum Gebrauch freigegeben habe; diesen treffe allerdings auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß das Grundstück ohne Gefahr begangen werden könne; sie sei aber keine vertragsmäßige; das Verschulden der Leute, deren sich der Grundstückbesitzer zur Erfüllung dieser Zwangspflicht bediene, habe er daher nicht wie eigenes zu vertreten; vielmehr habe hier die Vorschrift in § 831 B.G.B. in Anwendung zu kommen. Das Berufungsgericht habe daher dem Beklagten die Berufung hierauf mit Unrecht versagt. . . . Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben; der Ansicht des Berufungsgerichts ist vielmehr beizutreten. Es ist in der Eigentümlichkeit des Eisenbahnbetriebes begründet, daß regelmäßig — eine Ausnahme besteht bei den Straßenbahnen — die Reisenden, um zu dem Eisenbahnzug zu gelangen, bzw. um nach dessen Ankunft die Bahnanlage zu verlassen, Räume und Anlagen passieren müssen, die vom Unternehmer zu jenem Zwecke hergestellt sind. Die Zu- und Abgangswege zu und von dem Zuge sind bestimmt vorgeschrieben; die Benutzung anderer Zu- und Abgangsmöglichkeiten ist untersagt. Der Unternehmer nötigt die Reisenden zur Benutzung jener, damit er seine Beförderungsverbindlichkeit erfüllen kann; er nötigt sie auch dazu, nachdem die Beförderung im Eisenbahnwagen selbst beendet ist (vgl. § 16 Abs. 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899). Hieraus ergibt sich, daß die Verbindlichkeit des Unternehmers, Personen von einem Orte zum anderen gemäß der Fahrkarte zu befördern, nicht schon im Augenblicke der Ankunft des Bahnzuges auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes als erfüllt gelten kann, daß sie vielmehr auch die Verpflichtung umfaßt, den Reisenden einen sicheren Ausgang aus dem Bahnhofe zu gewähren. Insoweit stehen diese noch

unter dem Schutze des Vertragsverhältnisses. Der Eisenbahnunternehmer, der den angekommenen Reisenden nicht einen Ausgang gewährt, den sie ungefährdet passieren können, verlegt daher seine Vertragspflicht.

Vgl. Urteile des Reichsgerichts, II. Civilsenates vom 22. April 1881, Rep. II. 274/81, — abgedruckt in den Entsch. für Civils. Bd. 4 S. 192 fig. — und VI. Civilsenates vom 27. Januar 1887, Rep. IIIa. 321/86.

Er hat daher auch gemäß § 278 B.G.B. ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit bedient, in gleichem Maße zu vertreten, wie sein eigenes; die Berufung auf die Vorschrift in § 831 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. ist ihm verlag.

Ohne jeden Grund bestreitet die Revision, daß die Stationsarbeiter, deren Verschulden das Berufungsgericht angenommen hat, als Personen anzusehen seien, deren sich der Beklagte zur Erfüllung seiner vertragsmäßigen Verpflichtung zur Beschaffung eines sicheren Ausgangs bedient habe; als eine solche Person könne vielmehr nur derjenige Beamte angesehen werden, dem die Erteilung einer Anweisung an jene Arbeiter zum Bestreuen der Bahnsteige ic. obgelegen habe. Der Beklagte war verpflichtet, die Bahnsteige in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Dazu war bei eingetretener Frostglätte deren Bestreuung mit Sand erforderlich. Gerade der Stationsarbeiter bediente er sich, um diese Verpflichtung zu erfüllen, und es ist ohne jede Bedeutung, ob diese Personen infolge der Anweisung eines verfassungsmäßigen Vertreters des Beklagten, oder eines sonstigen Beamten, und ob sie infolge einer allgemeinen, oder besonderen Anweisung in Tätigkeit getreten sind.“ . . .